



LED-Umstellung für Sportstätten

**Förderung
durch OFV bis 50%
und KPC**

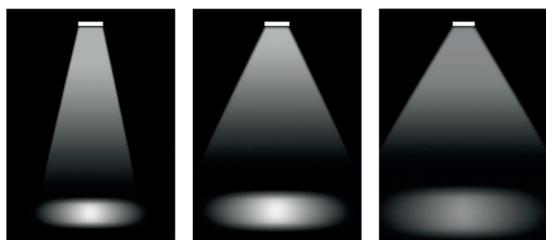




Speziell:

- für Sportstätten
- LED Netzteile wahlweise in der Box an der Leuchte oder extern
- Bestehend aus 4 bis 12 x 120W Modulen, einzeln einstellbar
- inkl. Befestigungsbügel
- inkl. Lichtblendkappen
- nicht dimmbar oder DALI dimmbar erhältlich

Systemleistung:	480W - 1440W
Spannung:	AC 100V-240V 50/60Hz
Lichtstrom:	48.000lm bis 252.000lm
Farbwiedergabe:	Ra>80
Farbtemperatur:	3.000K / 4.000K / 5.700K
Abstrahlwinkel:	30° / 60° / 90°
Lebensdauer:	50.000 h
Temperatur:	-40°C -bis +60°C
Schutzart:	IP66
Schutzklasse:	SK I
Garantie:	5 Jahre



30°

60°

90°

480W bis 1440W
84.000lm bis 252.000lm
3.000K / 4.000K / 5.700K



Änderungen, Druck - und Satzfehler sowie Irrtümer vorbehalten

LED-Umstellung für Sportstätten von KPC

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden seitens der KPC Maßnahmen zur Umstellung auf LED-Systeme bei Straßen- und Außenbeleuchtung, bei Flutlichtanlagen im Außenbereich sowie Innenbeleuchtungsanlagen ab 20 kW Anschlusswert. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Antragstellung vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme erfolgen muss. Die Förderung wird entsprechend der Größe der Anlage betimmt und beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Umstellung bestehender Beleuchtungssysteme auf LED Systeme in folgenden Bereichen:

- Beleuchtungsoptimierung von Sportstätten (Flutlichtanlagen) im Außenbereich

Wie hoch ist die Förderung?

Bei Beleuchtungsoptimierungen im Innenbereich wird die Förderung als Produkt der Förderungspauschale (in Euro/kW) und der Anschlussleistung des neuen LED-Systems ermittelt. Die Förderung bei Sportstätten erfolgt abhängig von der Anzahl der umgestellten Lichtpunkte. Bei Sportstätten im Außenbereich wird im Regelfall ein Lichtpunkt pro Mast anerkannt. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Förderungssatz: 250 Euro / Lichtpunkt

Die Förderung ist mit 30% der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Mio. Euro.

50 Euro/Lichtpunkt Zuschlag für nutzungsgerechte Steuerung
(z.B. Präsenz-, Trainings- oder Wettkampfmodus)

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem § 5 Abs 1 Z 8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs. 4 Z 2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundesenergieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

-
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des Fördernehmers übergehen.
 - Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

Mindestprojektumfang: Umrüstung von mindestens 4 bestehenden Lichtpunkten

Anforderung an die Effizienz der Leuchte: mind. 30% Reduktion der elektrischen Leistung bei äquivalentem Beleuchtungsniveau.

Anforderung an die Qualität der Leuchten bzw. des Projekts:

Austauschbarkeit der Module; Ersatzteilgarantie für mind. 10 Jahre; Normgerechte Lichtplanung

Anforderung bezüglich Lichtverschmutzung: ULOR max. 0,5%

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- LED-Leuchten für Außenbeleuchtung
- LED-Leuchten für Straßenbeleuchtung
- LED-Leuchten für Sportstätten (Flutlichtanlagen) im Außenbereich
- LED-Leuchten im Innenbereich
- Lichtplanung
- Montageleistungen
- Steuerungselektronik

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Betriebsgewöhnlicher Anlagentausch
- Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen
- Maste, Fundamente und Kabelerneuerungen
- Plug-In Lösungen
- Nichtzertifizierte Leuchtmittel
- Verteilersanierungen
- Werbe- und indirekte Beleuchtung

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen.

Formularvorlagen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/energiesparen_betriebe

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor. Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag (bzw. vorläufiger Entwurf) vorzu-legen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage: www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen

Antragstellung und Kontakt

Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/beleuchtungsoptimierung

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam LED-Umstellung für Straßen- und Außenbeleuchtung, Sportstätten und Innenbeleuchtung ab 20 kW in Betrieben: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Text: Quelle KPC



Rufen Sie uns an!

Ihr Ansprechpartner

Stefan Biereder

Technischer Vertrieb

Tel: +43 7766 500 32 10

Mobil: +43 676 48 12 818

E-Mail: s.biereder@spektraled.at

Umsetzung mit Ihrem Elektriker vor Ort!